

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	29 (1942)
Heft:	14: Appenzell I
Artikel:	Appenzell : das Schulwesen des Alpsteinlandes in Vergangenheit und Gegenwart
Autor:	Stadler, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-532722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

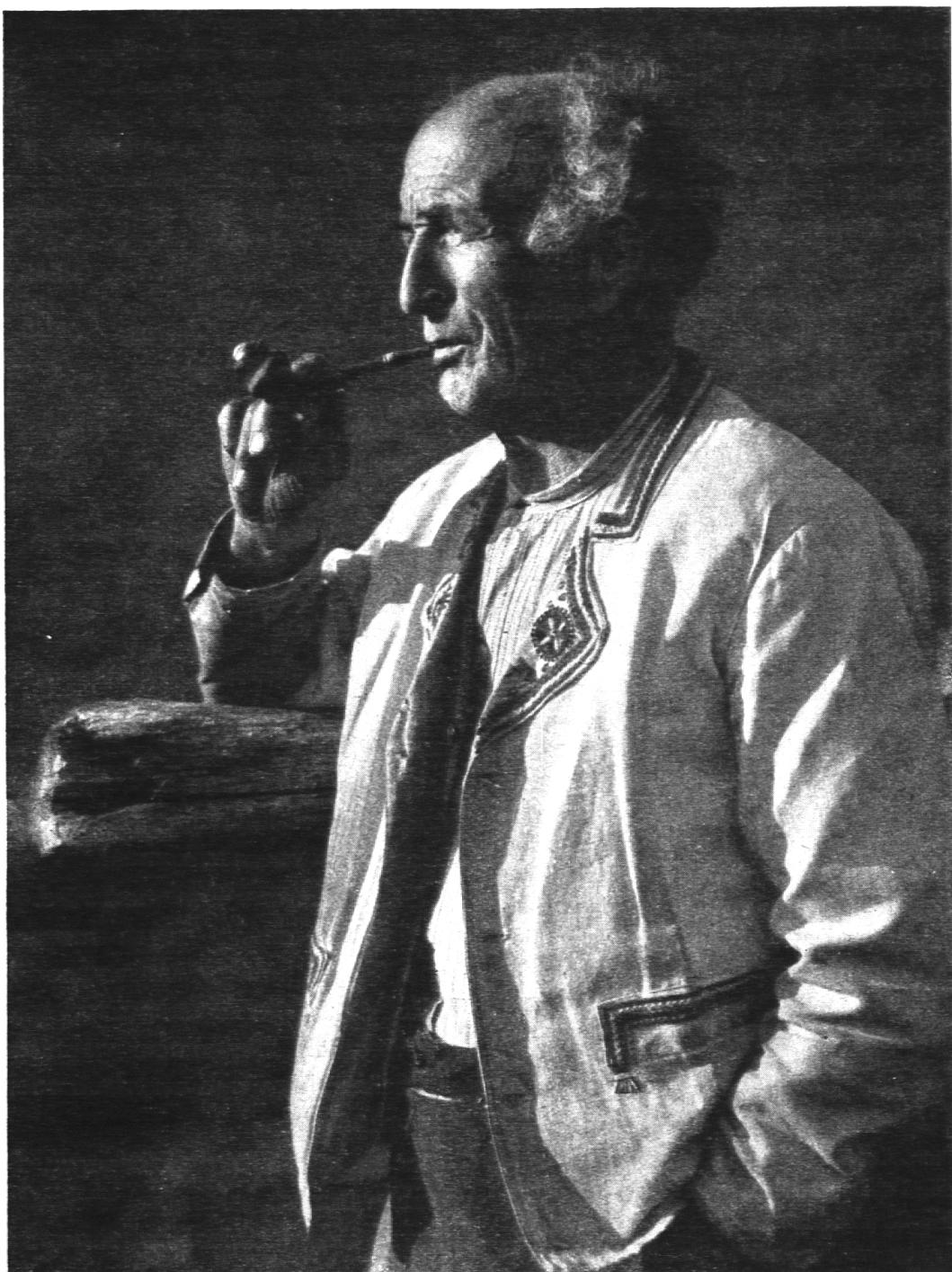
SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 15. NOVEMBER 1942

29. JAHRGANG + Nr. 14

APPENZELL



Appenzellerbauer.

Das Schulwesen des Alpsteinlandes in Vergangenheit und Gegenwart

Das Alpsteinland stand bis zu den Befreiungskriegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Klosters St. Gallen. Ob zur Zeit dieser Fremdherrschaft Schulen bestanden, berichtet die Chronik nicht. Wissensdurstige Alpsteinsöhne werden zu dieser Zeit wohl die nahe, weithin berühmte Klosterschule in St. Gallen besucht haben. Daneben ist nicht ausgeschlossen, dass in „abbatis cella“ oder im „Hof“, wie damals die Hauptsiedlung an der Sitter genannt wurde, durch die Leutpriester oder Pfründer dem Wissensdurste der jungen Appenzeller Genüge geleistet wurde.

Einer durch die Chronik bezeugten Schule begegnen wir im Jahre 1560 im Hauptorte Appenzell. Sie war Lateinschule.

Eine erste Verordnung für diese Schule bestimmt:

„Sol ein Schuelmeister täglich 3 mahlen schuel halten vor mitten tag 2 mahl, vnd nachmittag 1 mahl. Winters Zeit von 7 vhren bis umb 9 vhren Somers Zeit von 5 vhren bis umb halbe achte.

Winter vnd Somer Zeit nach vollendeten Gottesdienst bis man Mittag wohl verlütet hat, Nachmittag von 1 dannen bis umb 4 vhren vf das wenigist vnd welcher vnter den Schuoleren ob benandte Zeit nit vorhanden wäre, der sol nach verdienien gestraft werden. Er sol sich auch befleissen, dass die Jungen in eine Rechtguote Ordnung und gehorsame getrieben werden, auch sy in Tugenden vnterweysen und Lehren, der gestalt: diejenigen schuolkinder, so im dorff (Appenzell) daheimen sind insonderheit die Lateinischen, sol er sy ermanen und daezuhalten, dass sy winters Zeit morgen vmb 7 vhren, Somers Zeit vmb 5 vhren da seyen bi der straff der Ruotten oder nach gestaltsame der sachen vnd anfangs der schuel das Veni Sancte, nach mittag das Da pacem vnd dan Somerszeit vmb zwey Vhren ein gebet für vngewitter beten kniend. Item so oft die schuel ufgeht, sol er mit den schuoler ein vater vnser vnd ein Ave Maria beten, er sol auch alwegen die schuel anfangen vf die geordnete stund vnd dan alle das fleissigst lehren. Er sol ihnen auch nit mehr dan zwey mahlen in ieder wuchen vrlaub erlauben vnd niemalen am Mittwuchen oder Frytag, vsgnommen wan ein Feyerabend wäre (vnd alwe-

gen sovil nützlich ist selbs bhören vnd bei ihnen in der schuel verblieben. Die Lateinischen sol er Lehren die Principia vnd Syntaxin vnd somüglich vnd sy sovil Proficieren, auch die Prosidien. Musicaam sol er Lehren, nach dem die Teütschen heimgelassen sind, Jhe nach eines schuelmeisters Gelegenheit, vor mittag Choral, nach mittag das Figural, vf das wenigist sol er Lehren die Messen vnd Muteten, welche Auf yedes Fest zuo singen, vnd sich mit den gsengern verfasst haben, dass mans nit erst suoche, wan man anfangen singen sol, die Büecher sol er auch in Ehren haben, vnd alwegen beschliessen (er solle die Jugent bi Zeith zum Gsang züchne, damit man ieder Zeith gute Diskantisten haben khöne. (Beisatz) Item so oft ein Kinderlehr ghalten wird, sol er alwegen mit den Jungen auch vorhanden syn, vnd sich beflwissen, dass die Jugent so wol in dem Gebet vnd Catechismo, als Zucht vnd Lehr in der schuel zuonehmen, vnd wan er sich vor der Kirchen wollte absentieren, sol er zue vorderist einen an sin staa stellen, der sin Ampt versehe. Er sol sich auch mit Aignem Husrat yederzeit verfasst haben vnd sich Inzogen still vnd wol halten vnd vs der schuel kein wirts- oder Gasthus machen.

Er sol sich auch gegen den Geistlichen, als auch der Weltlichen Oberkeit wol instellen, sich vnter-tenig vnd gehorsamlich halten vnd erzeigen. (Pfarrprotokoll)

Ein „Protokollum für die zwen Schuelmeister“ vom 24. Weinmonat 1678 nennt als ersten Artikel: „Werdend vnd sollent Sie sich befleissen, dass ihrne schuelkind der in der schuel vorgeschriebnen ordnung vnd statutis fleissig in alweg nachkommt.“

Eine in unserer Zeit merkwürdig erscheinende Verordnung gegen mögliche Ausschreitungen früherer Amtsvollmacht liegt im Artikel 13: „(Die Schuelmeister) sollent auch nit verloben, bey einem gaistlichen oder weltlichen Herrn vmb ain vrlaub oder vacanztag anzuehalten.“

In Artikel 16 wird gefordert: „diejenigen Knaben in dem Latein (zu) underwysen, biss dass sie die Principia vnd rudimenta wol ausswendig recitieren, inwendig aber explicieren könnent.“

Es sollen „(weder) die Schuolkinder, noch ihre eltern, nebit ihrem guten willen weiter Keine Belohnung zue geben Schuldig sein; vnd solle wegen der Schuol die Visita zue halten vorbehalten vnd desswegen der geyst- vnd weltlichen Herren Inspection der Herr Präceptor vnderworfen sein“ (1690).

Neben dieser Bildungsstätte für die Aristokratensöhne geschieht — siehe Verordnung — auch einer deutschen Schule Erwähnung (1624).

Die Lateinschule wurde 1696 einem Pfrunder übertragen. Die Chronik meldet, dass im Jahre 1639 der Lehrer dieser Schule 140 Gulden (1 Gulden = Fr. 2.10; 1 Batzen bz =

den dütschen jedem 6 bz jede Fronfasten vnd alle Fronfasten 2 bz holzgeld oder ein fueder Holz für den ganzen Winter.

Die Schule zählte 40—50 Schüler. Gegen das Ende des Jahrhunderts erhöhte sich der Gehalt auf 300 Gulden.

Die Lateinschule ging 1821 ein, indessen sich die deutsche Schule erhielt und den Ausgang für die Staatsschule bildete.

Privater Initiative verdanken dann in der Folge ihre Entstehung die Schulen von Oberegg (1666), Eggerstanden (1750), Schwende (1767), Gonten (1770), Schlatt und Brülisau (1784), Haslen (1820), während die heute bestehenden Schulkreise Steinegg, Meisters-

Meglisalp mit Altmann

Nr. 6053 BRB 3. 10. 1939.



4 Kreuzer kr oder 14 Rp.) Gehalt bezog. Dieser setzte sich wie folgt zusammen:

26 Florin (Gulden) von den Pfrunden-Inzüchern als wuchentlich einen halben Gulden;
 4 Pfund à 2 Gulden Holzgeld von den Pfrunden-Inzüchern;
 2 Fl 2 bz für die Hochzeitsmähler von Inzüchern;
 13 Fl 9 bz von Herrn Kilchen Pfleger für Fronfastengeld alle Fronfasten;
 6 Fl vom Vogt der Kinderlehr;
 10½ kr (1 kr = 3½ Rp.) von jedem Dreissigst (d. h. von jedem Todfall mit folgendem Siebent u. Dreissigst);
 80 Fl von den Schuelern ongfaehr als von jedem Schueller, so Lateinisch lehrt, 7 bz 2 kr vnd von

rüte und Kau im 17. und 18. Jahrhundert noch keine Schulen ausweisen.

★

Das 19. Jahrhundert bringt dem Lande die obligatorische Staatsschule. Dem Pfarrer Joh. Ant. Manser (1767—1819) gebührt das hohe Verdienst, die Verstaatlichung und damit die Förderung der innerrhodischen Schule angebahnt zu haben. Manser kam 1803 an die Pfarrei Appenzell, die damals den ganzen innern Landesteil umfasste. Angeregt durch die Unterrichtspläne des helvetischen Unterrichtsministers Stapfer und die im benach-

barten St. Gallen erwachte Schulbewegung nahm sich Manser, ein Volksfreund im wahren Sinne des Wortes, mit grossem Idealismus der Schule an. Vom grossen Rate fordert er den Erlass einer bessern Schulordnung und die Gewährung eines sichern Gehaltes für die Lehrer. Manser erreicht auch die Einsetzung einer Schulkommission und die Zweitteilung der im Dorfe bestehenden Schulklasse.

Im Jahre 1811 kommt es durch Mansers Bemühung sodann zur Teilung der gemischten deutschen Schule in eine Knaben- und Mädchenschule. Diese letztere wird vom Frauenkloster übernommen, wie auch die von Manser ins Leben gerufene Normalschule für junge Töchter zur Heranbildung von Lehrerinnen. Im Jahre 1843 kommt es zu einer zweiten Mädchenschule und in den 70er Jahren gar zu einer dritten Klasse.

Auf Mansers Anregung beschliesst der Grosse Rat im Jahre 1811 ferner, dass an allen Orten „Freischulen“, d. h. Schulen ohne Schulgeld eingeführt werden sollen. Diesem Beschluss Folge leistend, kommt es in den Jahren 1811—1835 zur Gründung der heute bestehenden Schulgemeinden.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts geht allmählich die Führung um die Hebung des Schulwesens von der Privatinitiative an die Schulkommission über. Diese verlangt vom Grossen Rate 1842 die Herausgabe eines jährlichen Schulberichtes an den Grossen Rat, „zu dessen mehrerer Teilnahme am Schulwesen“. Als Früchte dieser Teilnahme können die Schulverordnungen von 1843 und 1859 gelten.

Die „Neuredigierte Schulverordnung des Kantons Appenzell“ aus dem Jahre 1859 wird eingeleitet mit den Worten:

„Vom Nutzen guter, katholischer Volksschulen überzeugt, richtete die verfassungsmässige Schulkommission wiederholt und seit langer Zeit ihr Streben auf Hebung und Regulierung der Schulen unseres Landes und fasste zu diesem Endzwecke, die besondern Ortsverhältnisse berücksichtigend, die Schulen, ihren Zweck und Mittel, die Schul-

pflichten und Schullehrer und überhaupt alles ins Auge, was unsere Volksschule auf eine bessere und gedeihlichere Stufe heben kann.“

Diese wohlerwogenen Verordnungen und Beschlüsse wurden dem h. Grossen zweifache Landrate in seinen Sitzungen vom 3. Mai und 10. Juni 1858 vorgelegt und einmütig bekräftigt.“

Die Verordnung selbst zerfällt in acht Abschnitte.

Im ersten Teile bestimmt die Verordnung die Schulbehörden und ihre Aufgaben: Bestimmung der Methode und Lehrbücher, Genehmigung der Errichtung neuer Schulen, Prüfung der Lehrer, Entfernung untauglicher Lehrer, Anhalten widersetlicher Kinder und Eltern zur Pflichterfüllung, Abhaltung von Schulprüfungen über Fortgang der Schüler und Leistung der Lehrer, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Lehrern und Schulgemeinden, Genehmigung der örtlichen Schulverordnungen und Ueberwachung und Förderung des ganzen Schulwesens nach Kräften.

Der zweite Teil umschreibt Zweck und Mittel der Schule.

Zweck der Schule ist religiös-sittliche Bildung und Erziehung des Kindes zu seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung, darum hat die Schule nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, nicht nur den Verstand zu bilden, sondern auch das Herz zu veredeln.

Der dritte Teil befasst sich mit der Methode und den Schulbüchern.

Er schreibt z. B. für das Lesen der Anfänger die Buchstabiermethode vor, doch mag die Lautiermethode einem befähigten und geübten Lehrer vergönnt sein, wenn er bessere Resultate damit zu erzielen weiss.

Ein IV. Abschnitt behandelt die Schulen und die Schulzeif; ein V. die Schulkinder; ein VI. die Eigenschaften und Pflichten der Lehrer; ein VII. Anstellung und Zurechtweisung und Absetzung des Schullehrers.

Der VIII. Abschnitt enthält die Schlussbemerkung.

Die Gehaltsverhältnisse werden in dieser Verordnung nicht geregelt. Doch waren sie sehr bescheidene. Ein Lehrer im Dorfe erhielt 300 Fr., ein Landlehrer 150 Fr. jährlichen Gehalt.

Privater Initiative verdankt die gemischte Realschule in Appenzell im Jahre 1871 ihre Entstehung. Im Jahre 1881 wurde ihr eine Lateinschule angegliedert. Im Jahre 1887 übernahm der Staat die Realschule, welche dann im Jahre 1894 in eine Knaben- und eine Mädchenschule, letztere allerdings als Privatschule, aufgeteilt wurde.

Das Schulwesen der Gegenwart wird durch die Verfassung von 1872 und der auf dieser ruhenden Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 mit den seither erfolgten Änderungen und Zusätzen geregelt.

Das Schulwesen ist Sache des Staates und der Kirche. Die Kosten tragen die Schulgemeinden unter Beihilfe des Staates.

Es umfasst die Primar- und Fortbildungsschule, die seit 1903 bestehende, gemischte Realschule in Oberegg und die 1929 verstaatlichte Mädchenrealschule in Appenzell.

Die Sorge für genügenden Primarunterricht ist den Schulgemeinden übertragen. Es gibt deren 15.

Primarschulen zählt der Kanton 34, an denen 47 Lehrkräfte wirken, 18 männliche und 29 weibliche, wovon nur 6 dem weltlichen Stande angehören.

Die Schülerzahl der einzelnen Klasse erfährt weder nach oben noch nach unten eine Beschränkung. Die kleinste Schule hat Kapf mit 12 Schülern, die grösste die Oberschule Haslen mit 61 Schülern.

Die Realschule Oberegg zählt 24, die Mädchenrealschule von Appenzell 26 Besucher.

Die Gesamtschülerzahl betrug im Jahre 1941 2004, 1012 Knaben, 992 Mädchen, sie zeigt zurzeit eine rückläufige Bewegung.

Die Schulpflicht umfasst 7 Jahre, beginnend mit dem am 1. Januar erfüllten 6. Altersjahr.

Das Repetentenwesen ist abgeschafft, statt dessen besteht die „Freiwilligkeit“ eines 8. Schuljahres, welche Freiwilligkeit aber selten einen „Liebhaber“ findet.

Die Primarschulen sind sämtlich Halbtagschulen mit einer Pflichtzahl von 200 bis 230 Halbschultagen. Das Dorf Appenzell macht hier eine Ausnahme. Bis zum Jahre 1941 kannte es sowohl Ganz- als auch Halbtagschüler in jeder Klasse, eine nicht gerade befriedigende Einrichtung. Hier wurde nun im Jahre 1941 eine Trennung sowohl der ersten zwei Klassen als auch der Halb- und

Ganztagschüler durchgeführt. Der Schulbericht bemerkt hiezu: Die neue Einteilung ist naturgemäß bedeutend komplizierter als die frühere; sie kann leider organisatorisch nicht in allen Teilen befriedigen.

Das Schuljahr dauert 40—42 Wochen. Die Ferien sind der Wirtschaft des Landes angepasst und umfassen meistens zehn Wochen in ununterbrochener Folge.

Die tägliche Schulzeit beträgt nach der Verordnung von Mitte November bis Mitte Februar 5 Stunden, in der übrigen Zeit 6 Stunden, doch wird vielfach das ganze Jahr die sechsstündige Schulzeit innegehalten.

Der Unterricht erstreckt sich auf Religion und biblische Geschichte, letztere von der Lehrkraft erteilt, deutsche Sprache, Rechnen, Vaterlandskunde, Schreiben — seit 1933 ist die Antiqua eingeführt —, Gesang, soweit möglich Zeichnen und Formenlehre. Das Hauptgewicht wird in Anbetracht der Verhältnisse auf Lesen, Rechnen und Aufsatz verlegt.

Der körperlichen Erfüchtigung dient der durch die Verordnung vom 19. September 1930 geregelte Turnunterricht. Die Verordnung musste nun aber der Verordnung des Bundesrat über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941 und den Richtlinien des eidg. Militärdepartements vom 15. April 1942 angepasst werden. Da Appenzell Innerrhoden ganz ungünstige Verhältnisse aufweist, wird der Turnunterricht auf zwei Wochenstunden beschränkt. Die zweite wöchentliche Turnstunde kann durch einen monatlichen halbtägigen Ergänzungsunterricht ersetzt werden.

In gemischten Schulen können während den ersten drei Jahren die Knaben und Mädchen gemeinsam Turnunterricht erhalten, sei es vom Lehrer oder der Lehrerin. Von der 4. Klasse an bilden die Knaben getrennte Turnklassen.

Turnlokale sind nur an wenigen Orten vorhanden. Dem Mangel sucht die Lehrerschaft im Winter durch Skiturnen zu begegnen.

Der Besuch der Arbeitsschulen ist durch die Verordnung vom 26. Oktober 1928 vom

2. Schuljahre an obligatorisch. Im Jahre 1941 genossen 818 Schülerinnen diesen Unterricht.

Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen die Haushaltungsschule in Appenzell und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in Gonten, Haslen und Oberegg. Die Haushaltungsschule in Appenzell unterrichtet in vier zehnwöchigen Kursen die Teilnehmerinnen in allen Zweigen des praktischen Haushalts.

Die Fortbildungsschule ist geregelt durch die Art. 40—48 der kant. Schulverordnung. Sie ist obligatorisch für die männliche Jugend. Doch können auch Schulen für die weibliche Jugend eingerichtet werden.

Die Fortbildungsschule umfasst drei Jahreskurse mit mindestens 60 Stunden Unterricht pro Jahr. Verschiedene Schulkreise haben den Unterricht auf die Tagesstunden verlegt. Lesen, Aufsatz, Rechnen, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde figurieren auf dem Stundenplan. Mehr und mehr sucht diese Schule aber den Anschluss an das praktische Leben des jungen Alpsteinbauern.

Der Förderung schwachbegabter Schüler dienen im Dorfe Appenzell die Spezialklassen — 1941 15 Knaben, 13 Mädchen. — In den Landschulen wird Nachhilfe-Unterricht erteilt.

Um den weiter entfernten Kindern in den Wintermonaten den Schulbesuch zu erleichtern, haben einige Schulkreise die Schüler-Speisung eingeführt.

Für alle Schüler besteht seit 1924 die Schülerversicherung, deren Kosten Staat und Gemeinden tragen.

Für das Schulmaterial armer Kinder haben die Schulgemeinden aufzukommen. Für Anschaffung von Kleidern und Schuhen können sie sich an den Bezirkssassen schadlos halten.

Durch die Vollziehungsverordnung über die Durchführung des Tuberkulosegesetzes vom 28. November 1933 sind auch die

Schulkinder in dessen Fürsorge einbezogen.

Jede Schule untersteht heute einem von der Gemeinde gewählten Schularzte.

Die Lehrerschaft Appenzells hat ihre Fachbildung in den verschiedenen Seminarien der Schweiz geholt.

Für die Fortbildung sorgen die von der Landesschulkommission jährlich zu bestimmenden Konferenzen und gelegentliche, von der nämlichen Behörde angeordnete Kurse.

In bezug auf die Methodik ist den Lehrkräften volle Freiheit gewährt.

Die Lehrerschaft unterhält eine Pensionskasse und eine Bibliothek, an welche Institution der Staat Beiträge leistet.

Der Minimalgehalt eines Lehrers beträgt Fr. 2600.—, der einer weltlichen Lehrerin Fr. 1600.—. Die Lehrschwestern beziehen Fr. 1200.— und eine Klosterlehrerin Fr. 1000.—. Dazu kommen Zulagen aus der Bundessubvention, Alterszulagen, freiwillige Zulagen der Gemeinden, die Honorare für die Arbeits- und Fortbildungsschule, Nachhilfe und Turnunterricht.

Die Kosten der Lehrerbesoldungen tragen die Schulgemeinden. Seit 1922 leistet der Staat hieran 25%. Kapitalschwäche, mit über 3½ Promille Steuer belastete Gemeinden erhalten Zuschüsse bis zu 10%.

Der Staat leistet ferner einen Drittel an die Baulkosten der Schulhäuser.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel kennen nur wenige Gemeinden. Dagegen gibt der Staat die obligatorischen Lehrmittel zur Hälfte der Kosten ab. Die Kosten für die Lehrmittel in der Fortbildungsschule gehen ganz zu Lasten des Kantons.

Die Bundessubvention für Innerrhoden betrug im Jahre 1941 Fr. 18,044.50. Diese Subvention wird nach einer im Jahre 1930 erlassenen Verordnung verteilt.

Im Jahre 1941 leistete der Staat an das Schulwesen Fr. 51,684.01, exkl. Bundessubvention, die Gemeinden leisteten ca. Franken 300,000.—.

Das öffentliche Schulwesen steht unter der Leitung des Staates. Diese Leitung wird besorgt:

- a) Von der Landesschulkommission;
- b) von dem Schulinspektor (Geistlicher). Er wird vom Grossen Rat auf drei Jahre gewählt;
- c) von den Ortsschulräten (3—7 Mitglieder).

Privatschulen.

Der Erziehung des Kleinkindes dient der Kindergarten in Appenzell. Die Kosten werden von den Eltern und Gönnerinnen getragen. Staat und Bezirk leisten Beiträge.

Für die Bildung des gewerblichen Nachwuchses bestehen in Appenzell eine gewerbliche und eine kaufmännische Fortbildungsschule. Sie stehen unter Leitung des Handwerker- und Gewerbevereins. Der Staat unterstützt die Schulen mit einem Beitrag von Fr. 1200.—. Das Schuljahr der Gewerbeschule dauert 34 Wochen.

Der beruflichen Beratung dient die Berufsberatungsstelle in Appenzell. Von der frei-

willigen Hilfsgesellschaft ins Leben gerufen, wurde sie im Frühjahr 1934 verstaatlicht.

Stickfachkurse vermitteln die Ausbildung der schulentlassenen Töchter in der Kunst der Handstickerei. Sie werden von Bund und Kanton unterstützt.

Die Mittelschule hat ihre Vertretung in dem im Jahre 1908 von den Vätern Kapuzinern gegründeten Kollegium St. Anton. Es umfasst heute 8 Gymnasial- und 3 Realklassen. Durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Juli 1940 wurde die Schule zur Kantonschule von Appenzell erhoben und die Maturitätsausweise vom Kanton anerkannt. Der Bundesrat hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1940 das Maturitätszeugnis ebenfalls als Reifezeugnis zum Besuch der schweiz. Hochschulen anerkannt. „Damit ist das Kollegium zum wichtigsten kath. Erziehungsinstitut der Ostschweiz geworden, das den H. H. Vätern Kapuzinern das prächtigste Zeugnis ausstellt, zu dem wir herzlich gratulieren.“ („Schweizer Schule“.)

Kau bei Appenzell.

J. Stadler.

Ausserrhoder Art und Ausserrhoder Schule

Wie es zwei Halbkantone Appenzell gibt, so gibt es auch zweierlei Appenzeller. Nur ein oberflächliches Auge findet, sie unterscheiden sich einzig in der Konfession. Gewiss hat diese religiöse Trennung seit Jahrhunderten sich auch im Profil der beiden Völkchen deutlich eingezeichnet, aber man darf wohl sagen, die religiöse Verschiedenheit sei eigentlich erst die Folge einer älteren Verschiedenheit, die noch tiefer geht und noch bedeutend weiter zurückreicht. Das ist freilich umso erstaunlicher, als sie sich trotzdem, bei gleicher, ja gemeinsamer Geschichte, gleichem Klima und gleicher Landschaft, gleicher Verfassung und gleicher Rechtsge- sinnung, ursprünglich gleicher Berufsstruktur und noch immer weitgehend gleicher Siedlungsart, in so vielem verwandt sind und ähnlich sehen. Selbst wenn man weiß, dass of-

fenbar schon die Trennung der rätischen Provinz die Grenzen so zog, wie sie noch heute liegen, bleibt vieles an diesem tiefen Unterschied zwischen den zweierlei Appenzellern Geheimnis. So weit sie sich nämlich ähnlich sind, weisen sie manche gemeinsame Züge mit dem benachbarten Toggenburger auf. Ihre Gegensätzlichkeit dagegen hat man schon mit dieser Formel zu kennzeichnen versucht: Ausserrhoden: Staat — Mann — Verstand. Innerrhoden: Kirche — Frau — Gefühl. Man hat damit die wesentlichen Verschiedenheiten nicht schlecht getroffen, ohne freilich der einseitigen und immer etwas ungerechten Starrheit entronnen zu sein, die allem derartigen Schematismus innewohnt.

Für uns ist im Augenblick die eine Erkenntnis wichtig, dass sich eine so starke Ei-